

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0350/2013
Auskunft erteilt: Herr Theil
Ruf: 4 92 21 00
E-Mail: TheilV@stadt-muenster.de
Datum: 15.05.2013

Betrifft

"Anlage von Kapital durch die Gemeinden und Gemeindeverbände", Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012

Beratungsfolge

11.06.2013 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Mittel der Stadt Münster, die nicht kurzfristig zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, können längerfristig angelegt werden
 - als Bankguthaben oder
 - als Einlagen in Spezialfonds.

Anleger in einem Spezialfonds kann dabei die Stadt Münster allein, zusammen mit städt. Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen sein.

2. Im Rahmen eines jährlichen Vermögens- und Schuldenberichtes wird über das mittel- und langfristig angelegte Kapital berichtet; bei wesentlichen Handlungen, wie z.B. Neuauflage eines Fonds, wird der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vorher beteiligt.
3. Details wie Anlagegrundsätze, Verfahren und Kontrolle regelt der Stadtkämmerer generell oder im Einzelfall.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Begründung:

Zu 1.

Mit Erlass vom 11.12.2012 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) die Grundsätze einer mittel- und langfristigen Kapitalanlage der Gemeinden und Gemeindeverbände modifiziert (**Anlage 1**).

Im Unterschied zu den konkreten Regeln in dem bisher gültigen Erlass vom 25.01.2005 (**Anlage 2**) obliegt es nunmehr der Gemeinde, in eigener Verantwortung über die Grundsätze der Kapitalanlagen zu entscheiden. Dem wird in dieser Vorlage nachgekommen.

Die Festlegungen im Beschlussvorschlag Ziff. 1) spiegeln im Grunde das bisher geübte Anlageverhalten der Stadt Münster wider, das in erster Linie geprägt ist von dem Aspekt der Sicherheit und weniger dem einer hohen Ertragsoptimierung. Letztere geht auch immer einher mit einem höheren Risiko.

Bei der Stadt Münster bestehen folgende Kapitalanlagen:

A. Mittel der pflichtigen Fondsansparung

Ab dem Jahr 1999 bis zur Einführung der Doppik im Jahr 2008 waren die Gemeinden aufgrund des Versorgungsfondsgesetzes NRW verpflichtet, 0,2 % der Beamten- und Versorgungsbezüge für spätere Versorgungslasten anzulegen. Der Anteil erhöhte sich je Jahr um weitere 0,2 %. Aufgrund des Ratsbeschluss vom 09.06.1999 (Vorlage 482/99) wurden diese Beträge in einem Spezialfonds angelegt. Die hier angesparten und erwirtschafteten Mittel belaufen sich derzeit für Münster auf rd. 5,3 Mio. € (Stand 30.04.2013). Fondsanleger sind die Stadt Münster und weitere Kommunen aus NRW und Niedersachsen.

B. Mittel der freiwilligen Fondsansparung

Auf der Grundlage des Ratsbeschluss vom 21.06.2000 (Vorlage 599/00) wurden zudem aus der damaligen kameralen Rücklage 13,0 Mio. DM (= 6,6 Mio. €) in einem weiteren Spezialfonds angelegt, um ebenfalls künftige Versorgungslasten, die in der Bilanz mit über 430 Mio. € ausgewiesen sind, zu reduzieren. Die erwirtschafteten Mittel der Stadt belaufen sich derzeit auf rd. 9,7 Mio. € (Stand 30.04.2013). Fondsanleger sind die Stadt Münster sowie die citeq, das Theater Münster und die AWM. Diese drei Einrichtungen haben für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Sanierungsverpflichtungen weitere Mittel in Höhe von rd. 32,0 Mio. € (Stand 30.04.2013) angelegt.

C. Sonstige Rücklagen

Darüber hinaus stehen Finanzmittel in Höhe von rund 29,8 Mio. € zur Verfügung, die für einen mittelfristigen Zeitraum (3 – 6 Monate) angelegt sind, um bei Bedarf bestimmungsgemäß rechtzeitig zur Verfügung zu stehen. Darin enthalten ist ein Betrag von rund 17,6 Mio. €, der als KFZ-Stellplatzablösebeträge vereinnahmt worden ist und nur für bestimmte gesetzlich geregelte Zwecke verausgabt werden darf.

Die Beschränkung der Anlagemöglichkeiten auf Banken und auf Spezialfonds soll sicherstellen, dass die Stadt Münster den notwendigen Einfluss auf die Anlagen und angemessene Kontrollmöglichkeiten hat, entweder direkt durch die Entscheidung bei den Anlagekonditionen (Laufzeit und Zins) oder indirekt über die Mitgliedschaft im Anlageausschuss der Spezialfonds, was z.B. bei einem Publikumsfonds nicht gegeben wäre.

Ein direktes Engagement der Stadt in Rentenpapiere oder Aktien ist auszuschließen, da nur bei einem professionellen Fondsmanagement die erforderliche Sach- und Detailkenntnis über die Renten- und Aktienmärkte – insbesondere über die Chancen und Risiken einzelner Papiere – gegeben ist, die eine Kommune in der Größenordnung der Stadt Münster wirtschaftlich nicht vorhalten kann. Neben dem eigentlichen Fondsmanagement ist überdies eine unabhängige Depotbank beteiligt, die die Tätigkeit des Fondsmanagement überwacht. Aufgrund dieser Fakten wurde auch in den Jahren 1999 bzw. 2000 die Kapitalanlage in Spezialfonds beschlossen.

Die Beschränkung auf den Kreis der (Mit-)Investoren bei einem Spezialfonds, an dem sich die Stadt Münster beteiligen kann, soll sicherstellen, dass die Interessenlage der Anleger weitgehend homogen ist.

In einer aktuellen Studie des Fachmagazins „Elite Report“ in Zusammenarbeit mit dem Handelsblatt wurde über einen längeren Zeitraum die kommunale Vermögensverwaltung untersucht und praxisnah über systematische Ausschreibungsprozesse und Analysen bewertet. Unter den 64 größeren Kommunen mit Vermögen von bis dreistelligen Millionen-Euro-Beträgen wurde die Vermögensverwaltung der Stadt Münster neben drei anderen Städten und 4 Kommunalverbänden als „Elite der kommunalen Vermögensverwalter“ ausgezeichnet (vgl. **Anlage 3**).

Zu 2.

Über das angelegte Kapital wird regelmäßig im Jahresabschluss berichtet. Die in den Fonds angelegten Mittel sind in der Bilanz unter Ziff. 1.3.4 ausgewiesen; allerdings aufgrund der Bilanzierungsregeln nicht mit ihrem aktuellen Wert, sondern mit dem jeweilig eingezahlten Betrag (Einstandswert). Die bei den Banken angelegten Mittel sind in der Bilanz unter Ziff. 2.4 verbucht. Dabei werden allerdings die mittelfristigen Anlagen nicht gesondert ausgewiesen, sondern sie sind wegen ihrer relativ kurzfristigen unterjährigen Verfügbarkeit Bestandteil der liquiden Mittel.

Künftig soll im Rahmen des jährlichen Berichtes an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nicht nur über den Stand der Schulden, sondern auch über das mittel- bis langfristig angelegte Kapitalvermögen berichtet werden.

Über diese Berichtspflicht hinaus werden die zuständigen politischen Gremien entsprechend der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster bei wesentlichen Entscheidungen, wie z.B. der Neuauflage eines Fonds, beteiligt.

Zu 3.

Der Erlass des MIK NRW vom 11.12.2012 empfiehlt aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie.

In der Geschäftsanweisung zu § 31 Gemeindehaushaltsverordnung ist unter Ziff. 4.5.5 und 4.5.6 nur die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des Kassenbestandes und der (kurzfristigen) Geldanlagen geregelt. Aufgabenwahrnehmung, Verfahrensbeteiligung, Berichte und Kontrolle bei der mittel- bis langfristigen Anlage von Kapital erfolgten bisher unter der Maßgabe der ministeriellen Regeln (Erlass IM NRW vom 25.01.2005) im eingespielten Zusammenwirken der Fachstellenleitung „Zahlungsverkehr und Liquiditätsmanagement“, der Abteilungsleitung der Stadtkasse und dem Stadtkämmerer sowie dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.

Der Stadtkämmerer wird im Sinne des neuen Erlasses vom 11.12.2012 die grundsätzlichen Verfahren und Zuständigkeiten bei der Anlage von Kapital im Rahmen einer Dienstanweisung soweit wie nötig schriftlich fixieren bzw. im Einzelfall dokumentiert entscheiden, damit einerseits auf die sich am Kapitalmarkt relativ schnell ändernden Bedingungen flexibel reagiert werden kann und andererseits den Vorgaben dieses Erlasses Rechnung getragen wird.

I. V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen